

Grundstücksnutzungsvertrag gemäß § 134 Telekommunikationsgesetz
zwischen der Elbmarsch Kommunal Service AöR (nachfolgend als ElbKom bezeichnet) und dem Grundstückseigentümer:in/Gebäudeeigentümer:in/Wohnungseigentümer:in (nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

(Grundstückseigentümergeklärung)

(Mit dieser Erklärung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der ElbKom AöR)

Die ElbKom AöR, ein Unternehmen der Samtgemeinde Elbmarsch, errichtet ein zukunftsfähiges Glasfasernetz, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet, Telefonie und Fernsehen angeboten werden. Mit dem Netzbetrieb hat die ElbKom AöR Dienstleister beauftragt, welche unter eigener Marke auftreten.

Eigentümer (Vorname, Name)

Telefon

Mobil

Adresse (falls abweichend von u.g. Grundstück)

Der Eigentümer ist damit einverstanden und gestattet der ElbKom AöR, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, (nachfolgend "Vertragspartner") unentgeltlich, dass der Vertragspartner auf dem Grundstück

Straße (Platz)

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Bewohner (falls abweichend vom Eigentümer)

Telefon

Mobil

sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden

Gewerbe/Industrie

Einfamilienhaus

Doppelhaus

Reihenhaus

Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

Gebäude gem. beigefügter Liegenschaftskarte

1. alle die Vorrichtungen anbringt, einbaut und verlegt, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz vom Vertragspartner herzustellen. Der Glasfaserhausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaserkabel, Glasfaserleerrohr, Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der Glasfaserhausanschluss ist Eigentum vom Vertragspartner und i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet.

Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Der Eigentümer gestattet dem Vertragspartner oder von diesem beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer.

Die Vertragspartner verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder in den vorherigen Zustand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist/sind.

Weiter siehe Rückseite

- Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der von der ElbKom AöR beauftragte Dienstleister im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um die angebotenen Dienste bereitzustellen. Der für den Betrieb der Aktivtechnik notwendige Strom wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird vorinstallierte und bestehende Hausverkabelungen (vorhandene Telefon- oder Fernsehkabelverleitanlagen) nutzen, soweit dies möglich ist. Ein Umbau der bestehenden Hausverkabelungen liegt nicht in der Zuständigkeit der ElbKom.

- Für den Anschluss an das Glasfasernetz des Vertragspartners und die Installation des Glasfaserhausanschlusses bis zum Abschlusskasten (APL) muss die Grundstückseigentümergeklärung dem Vertragspartner rechtsverbindlich unterzeichnet zugehen und für jedes Grundstück/Gebäude gleichzeitig mit der Grundstückseigentümergeklärung auch mindestens ein Internet-Anschluss-Vertrag abgeschlossen werden. Sollte es kundenseitig nicht zur Aktivierung des Vertrages kommen, behält sich die ElbKom einen kostenpflichtigen Rückbau von bereits verlegten Leitungen vor.**

Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der ElbKom werden die Kosten für den Anschluss nach Aufwand wie folgt berechnet:

bis 20 lfd. Meter Anschlusslänge	1.250,00 Euro inkl. MwSt.
bis 40 lfd. Meter Anschlusslänge	1.850,00 Euro inkl. MwSt.
darüber hinaus nach Aufwand	

- Für den Fall, dass der Vertragspartner das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigter mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Vertragspartner zu benachrichtigen und dem Käufer den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.
- Mit Unterzeichnung dieser Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf Errichtung des Glasfasernetzes. Die Errichtung unterliegt einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Vertragspartners. Ggf. ist eine individuelle Kostenvereinbarung erforderlich.

6. Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz nach der DSGVO

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer oder Bevollmächtigter